

das etwas weiter zurückliegende (*loco*) *qui dicitur Mimileuo* wieder aufnehmen sollten. Aber hier könnte der Schreibfehler wohl auch auf andere Weise entstanden sein. Versehen begeht nicht bloß, wer einer Vorlage folgt, sie bleiben auch dem frei stilisierenden nicht erspart, und größere oder geringere Zahl von Irrtümern ist, solange deren Wesen nicht genauer ergründet ist, weder ein Beweis für diese noch für jene Arbeitsweise. Erst der Vergleich des ursprünglich geschriebenen mit dem verbesserten Wortlaut bringt in die Sache Licht und muß in vielen Fällen unzweideutige Auskunft über die Arbeitsweise des betreffenden Schreibers bringen. Wo uns Konzepte und Formelbücher aus der Kanzlei gänzlich fehlen, wird der hier angedeutete Weg einer Untersuchung der Schreibfehler mit Hilfe der Photographie oft das einzige Mittel sein, um greifbare Vorstellungen von der Entstehung der Urkunden zu gewinnen.